

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1997	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 1997	Nr. 12
------	---	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Benutzerordnung für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes. Vom 14. November 1995	102
--	-----

Benutzerordnung für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes

Vom 14. November 1995

Übersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzer
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 5 Rechte und Pflichten des RUS
- § 6 Dienstekatalog
- § 7 Netznutzung
- § 8 Mißbrauch
- § 9 Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Der Beirat für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes (UdS) erläßt gemäß § 7 (2) und § 8 (2) der „Ordnung für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes“ vom 25. Oktober 1989 folgende Benutzerordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes (RUS) ist eine zentrale Einrichtung der Universität des Saarlandes gemäß § 46 (1) Universitätsgesetz (UG). Rechtsgrundlage hierfür ist die „Ordnung für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes“ in der derzeit gültigen Fassung vom 25. Oktober 1989. Diese Ordnung schreibt in § 7 (2) vor, daß „Einzelheiten der Benutzung ... „ durch eine Benutzerordnung zu regeln sind.

(2) Das RUS erbringt Dienste. Das Entgegennehmen (Nutzen) eines solchen Dienstes wird als „Benutzung“ des RUS, ein Empfänger eines sol-

chen Dienstes als „Benutzer“ des RUS bezeichnet. Die Inanspruchnahme von durch das RUS öffentlich angebotenen Informationsdiensten gilt nicht als Benutzen im Sinne dieser Ordnung.

§ 2

Benutzer

Als Benutzer des RUS können zugelassen werden:

- (1) Mitglieder nach § 11 UG der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums,
- (2) Mitglieder und Einrichtungen anderer staatlicher Hochschulen oder von staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen aufgrund bestehender Vereinbarungen mit der Universität des Saarlandes,
- (3) sonstige natürliche oder juristische Personen im Rahmen von Kapazitäten, die durch die Benutzer nach (1) und (2) nicht ausgeschöpft sind.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung als Benutzer des RUS ist beim RUS zu beantragen und erfolgt durch die Zuteilung einer oder mehrerer individueller Benutzerkennungen durch das RUS. Dieser Benutzer trägt die Verantwortung für alle mit seiner Benutzerkennung in Anspruch genommenen Dienste.

(2) Bei einem Antrag auf Zulassung zur Benutzung des RUS durch ein Mitglied der UdS, dessen Vorhaben aus Haushaltsmitteln der UdS finanziert wird, erfolgt die Beantragung auf einem Formblatt des RUS. Dabei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- a) Bezeichnung des Vorhabens bzw. Grund der Benutzung,
- b) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie seine Stellung innerhalb der UdS,
- c) Haushaltstitel, Name, Anschrift und Unterschrift des Mittelbewirtschafters,
- d) Anerkenntnis dieser Ordnung, der Ordnung für das Rechenzentrum, der Gebührenordnung sowie ggf. weiterer einschlägiger Ordnungen.

(3) Bei Vorhaben mit außergewöhnlichem Bedarf sind dem RUS auf Verlangen zusätzliche Angaben zu machen.

(4) Bei geringfügiger Benutzung des RUS kann das RUS ein vereinfachtes Antragsverfahren durchführen.

(5) Jede Änderung einer der Angaben, die im Rahmen der Beantragung gemacht wurden, ist dem RUS unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Ein Benutzer hat das Recht,
- a) Dienstleistungen des RUS in dem von ihm beantragten und vom RUS zugelassenen Umfang nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich mit Anregungen und Beschwerden an den Leiter des RUS sowie an den Senatsbeauftragten für das Rechenzentrum zu wenden,
 - c) eigene Daten und Programme zu lesen oder zu verarbeiten,
 - d) eigene Daten und Programme anderen Benutzern zum Lesen oder Verarbeiten freizugeben und solchermaßen freigegebene Daten und Programme anderer Benutzer oder des RUS zu lesen oder zu verarbeiten.
- (2) Ein Benutzer hat die Pflicht,
- a) die Vorschriften dieser Benutzerordnung zu beachten und sich bei der Benutzung des RUS insbesondere so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht mehr als unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden,
 - b) sich die für die Benutzung des RUS erforderlichen Kenntnisse anzueignen,
 - c) den Mißbrauch einer ihm zugeteilten Benutzerkennung soweit möglich zu verhindern,
 - d) zum Schutz eigener Programme und Daten vor mißbräuchlicher Verwendung die von dem jeweiligen System angebotenen Schutzmechanismen zu nutzen,
 - e) die bereitgestellten Geräte, Anlagen, Datenträger und Einrichtungen des RUS sachgemäß zu behandeln,
 - f) Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Anlagen, Datenträgern oder Einrichtungen des RUS unverzüglich dem RUS anzuzeigen,
 - g) in den Räumen des RUS sowie bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals Folge zu leisten,

h) einschlägiges Recht, insbesondere einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzes, des Datenschutzgesetzes und des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Es ist einem Benutzer untersagt,

- a) sich anders als mit einer ihm zugeteilten Benutzerkennung Zugang zu einem Dienst des RUS zu verschaffen, es sei denn, er handelt im ausdrücklichen Auftrag eines anderen Benutzers mit dessen Benutzerkennung,
- b) sich Zugang zu geschützten, verschlüsselten oder nicht freigegebenen Daten zu verschaffen,
- c) geschützte, verschlüsselte oder nicht freigegebene Daten, von denen er unbeabsichtigt Kenntnis erhält, weiterzugeben oder selbst zu verwenden,
- d) bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten, Anlagen, Datenträgern oder Einrichtungen des RUS eigene Reparaturversuche zu unternehmen,
- e) personenbezogene Daten im Sinne der einschlägigen Datenschutzgesetze ohne ausdrückliche Genehmigung auf Geräten des RUS zu speichern, zu verarbeiten oder zu übertragen.

§ 5

Rechte und Pflichten des RUS

(1) Das RUS hat das Recht,

- a) falls dienstliche Belange es erfordern (z. B. bei Störungen des Betriebsablaufs oder bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch), Einblick in die von den Benutzern verwendeten Daten und Programme zu nehmen und diese zu Testzwecken einzusetzen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- b) von Benutzern Auskunft über ihre Arbeiten und die angewendeten Programme und Methoden zu erfragen,
- c) zur optimalen Sicherstellung der Dienste des RUS für einzelne Dienste oder DV-Geräte weitergehende Benutzungsregeln zu erlassen sowie zeitweilig Prioritäten zu setzen oder Beschränkungen einzuführen,
- d) zu Testzwecken und zur Implementation technischer Veränderungen und Verbesserungen DV-Geräte des RUS zeitweilig außer Betrieb zu setzen.

- (2) Das RUS hat die Pflicht,
- a) Die Benutzer bei der Nutzung der Dienste des RUS unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Die Verantwortung des Benutzers für den fachlichen Inhalt sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der erzielten Ergebnisse bleibt hiervon unberührt,
 - b) alle ihm anvertrauten DV-Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben,
 - c) organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Verlust von Daten sowie unzulässige Kenntnisnahme oder Verarbeitung von Daten zu verhindern,
 - d) bei Bekanntwerden von Verstößen gegen geltende Gesetze oder gegen diese Ordnung unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um weitere Verstöße dieser Art zu verhindern,
 - e) bei Eingriffen in die Betriebsbereitschaft von DV-Geräten sowie beim Einsatz von Daten und Programmen von Benutzern die betroffenen Benutzer rechtzeitig zu informieren.

§ 6

Dienstekatalog

Das RUS stellt Dienste in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- (1) Zentrale Dienste mit Hilfe von Servern, denen einzelne Aufgabenstellungen zugeordnet sind (Compute-Server, File-Server, Backup-Server, Mail-Server, Informations-Server ...).
- (2) Benutzer-Arbeitsplätze, das sind für Benutzer zugängliche Arbeitsplätze, die vom RUS betrieben werden und den Zugang zu den übrigen Diensten des RUS ermöglichen.
- (3) Beratung bei der Benutzung von Geräten, Anlagen und Einrichtungen des RUS sowie der vom RUS zur Verfügung gestellten Software.
- (4) Durchführung von Kursen und Bereitstellung von Informationsmaterial in geeigneter Form.
- (5) Im Bedarfsfall Unterstützung bei Installation von Software und der Konfiguration von DV-Geräten, die sich im Besitz der UdS befinden.

- (6) Bereitstellung von Campus- bzw. Sammellizenzen für ausgewählte Softwareprodukte, Unterhaltung eines FTP-Servers mit ausgewählter Software aus dem PD- und Shareware-Bereich.
- (7) Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Planung von Beschaffungsvorhaben (DV-Geräte und Software) für die UdS.
- (8) Unterhalt, Betrieb und Ausbau eines universitätsweiten Rechner-Kommunikationsnetzes sowie den Anschluß an Weitverkehrsnetze wie dem deutschen Wissenschaftsnetz, dem weltweiten Internet oder deren Nachfolger.
- (9) Instandsetzung und im Bedarfsfall Aufrüstung von DV-Geräten, die sich im Besitz der UdS befinden.

§ 7

Netznutzung

- (1) Anschluß an das Rechnernetz
 - a) Jedes Mitglied der UdS kann beantragen, daß ein DV-Gerät, mit dem es seine Dienstaufgaben wahrnimmt, an das Rechnernetz der UdS angeschlossen wird. Der Anschluß wird vom RUS nach den bestehenden Möglichkeiten und dem Stand der Technik vorgenommen.
 - b) Der Benutzer muß dafür sorgen, daß das anzuschließende DV-Gerät mit der hierzu notwendigen Hard- und Software ausgestattet wird. Das RUS spricht hierzu Empfehlungen aus und ist bei der Beschaffung behilflich.
 - c) Die beim Anschluß zugeteilten Verwaltungsdaten (z.B. Internet-Adressen, Rechnernamen, Netzmasken usw.) sind wie Benutzerkennungen zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nur mit Zustimmung des RUS geändert werden.
- (2) Netzbetrieb
 - a) Der Benutzer muß sicherstellen, daß nur berechnete Personen die Netzdienste von seinem DV-Gerät aus benutzen und sich sinngemäß an diese Benutzerordnung halten. Der Nachweis, wer zu einer bestimmten Zeit Netzdienste in Anspruch genommen hat, muß durch den Benutzer möglich sein. Wenn das DV-Gerät in einem allgemein zugänglichen Raum steht, muß der Nachweis entweder mit einer persönlichen Benutzerkennung, mit einem Logbuch oder mit einer Aufsicht geführt werden.

- b) Für die Fehlersuche oder notwendige Tests und Wartungsarbeiten kann das RUS in Absprache mit den Benutzern Netzkomponenten zeitweise außer Betrieb setzen sowie angeschlossene DV-Geräte vom Netz entfernen.
- c) Das RUS führt nach den technischen Möglichkeiten Statistiken über das Datenaufkommen durch.
- d) Die Integrität der übertragenen Daten liegt in der Verantwortung der Benutzer. Das RUS übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der übertragenen Daten.
- e) Bei der Mitbenutzung anderer Netze sind die dort gültigen Ordnungen und Regelungen zu beachten.

§ 8 Mißbrauch

Mißbrauch der vom RUS erbrachten Dienste liegt vor, wenn der Benutzer gegen geltendes Recht oder gegen einschlägige Ordnungen verstößt, insbesondere, wenn einer der folgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- (1) Arbeiten mit fremden Benutzerkennungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers, dem diese Benutzerkennung zugeteilt wurde,
- (2) vorsätzliche Verletzung von Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Verändern, Löschen und anderweitiges Speichern von Daten und Programmen anderer Benutzer oder des RUS ohne deren ausdrückliche Genehmigung),
- (3) Nutzung der Dienste in einem solchen Ausmaß, daß andere Benutzer beeinträchtigt werden, wenn dies bei zumutbarem Aufwand vermeidbar ist,
- (4) Nutzung von Diensten des RUS ohne hierfür zugeteilte Benutzerkennung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Bei einem eingetretenen oder zu erwartenden schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzerordnung oder sonstige Benutzungsregelungen des RUS kann das RUS ungeachtet evtl. weiterer Schritte Sofortmaßnahmen ergreifen:

- (1) im Falle eines Mißbrauchs,

- (2) wenn strafbare Handlungen zu befürchten sind,
- (3) wenn Nutzungsentgelte nicht fristgerecht gezahlt werden.

In den vorgenannten Fällen kann das RUS folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Vorläufige Sperrung der Benutzerkennung,
- (2) Durch den Mißbrauch entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen,
- (3) Berichterstattung an den Beirat für das RUS und ggf. den Auftraggeber des betreffenden Benutzers. Gegen diese Ordnungsmaßnahmen kann der Benutzer beim Leiter des RUS Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beiratsvorsitzende des RUS nach Anhörung des Betroffenen und des Leiters des RUS.

§ 10 Haftung

- (1) Ein Benutzer haftet für alle von ihm aus Anlaß der Inanspruchnahme von Diensten des RUS schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Jegliche Haftung der UdS und des RUS für Schäden irgendwelcher Art, die dem Benutzer oder seinen Beauftragten aus der Benutzung des RUS oder aus der Beschaffenheit der Geräte, der Einrichtungen und des Mobiliars entstehen, ist ausgeschlossen. Der Benutzer ist verpflichtet, die UdS von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Das RUS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse, die mit Hilfe der von ihm erbrachten Dienste erzielt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Beirat für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes und mit Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14.11.1995